

Az.: 1 A 904/16
5 K 3916/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

gegen

das Studentenwerk Dresden
Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Geschäftsführer
Fritz-Löffler-Straße 18, 01069 Dresden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Bewilligung von Ausbildungsförderung
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 11. Mai 2017

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. November 2016 - 5 K 3916/14 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Bewilligung von Ausbildungsförderung für den Diplom-Studiengang Architektur an der Technischen Universität (TU) D..... nach einem an der TU B..... erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studiengang Architektur.
- 2 Der 1985 geborene Kläger erwarb im Juli 2006 die allgemeine Hochschulreife und absolvierte von Oktober 2008 bis September 2012 einen auf sechs Semester angelegten Bachelor-Studiengang der Architektur an der TU B....., den er mit dem Grad Bachelor of Science (B. Sc.) abschloss. Aufgrund von Erkrankungen überschritt er die Regelstudienzeit um zwei Semester. Während seines Studiums erhielt der Kläger Ausbildungsförderung, wobei das Studentenwerk B..... Überschreitungen der Förderungshöchstdauer aus schwerwiegenden Gründen (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG) genehmigte. Von Oktober 2012 bis Januar 2014 arbeitete der Kläger in einem Architekturbüro.
- 3 Mit Bescheid vom 4. Februar 2014 erteilte die TU D..... - Fakultät Architektur - dem Kläger eine Anrechnungsbescheinigung über sieben angerechnete Fachsemester („inkl. Praktikumssemester“) für den Diplom-Studiengang Architektur. § 18 Abs. 1

der mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft gesetzten „Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Architektur“ (nachfolgend: Prüfungsordnung) der Fakultät für Architektur der TU D..... bestimmt dazu, dass „Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ... ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet (werden), wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Europäischen Hochschulraum im Studiengang Architektur erbracht wurden.“ Nach Abs. 2 Satz 1 der Regelung werden außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, „angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.“ Die Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf Praktika ist in § 18 Abs. 3 Prüfungsordnung geregelt.

- 4 Die TU D..... behielt den grundständigen Diplom-Studiengang Architektur, für den mit bestandener Diplomprüfung der akademische Grad Diplomingenieur (Dipl.-Ing.) verliehen wird, stets bei, entschied sich zur Gewährleistung einer „internationalen Passfähigkeit“ jedoch für einen modularen Aufbau des Studiums. Die Regelstudienzeit „entspricht elf Semestern“ und umfasst das Orientierungsjahr, das Grundfachstudium und das Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit mit Kolloquium (§ 1 Prüfungsordnung). Das Grundfachstudium wird nach dem siebten Semester mit dem Vordiplom abgeschlossen, das dem Bachelor-Abschluss anderer Hochschulen gleichgestellt wird. Nach bestandener Diplomprüfung kann auf Antrag ein „Gleichwertigkeitszertifikat“ zum Master of Science (M. Sc.) verliehen werden.
- 5 Im Sommersemester 2014 nahm der Kläger den Diplom-Studiengang Architektur an der TU D..... auf. Seinen am 1. April 2014 gestellten Antrag auf Ausbildungsförderung lehnte der Beklagte durch Bescheid vom 12. Juni 2014 mit der Begründung ab, der Kläger habe seinen Förderungsanspruch mit dem berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss bereits ausgeschöpft; eine weitere Ausbildung könne nicht nach § 7 Abs. 2 BAföG gefördert werden.
- 6 Den am 8. Juli 2014 eingelegten Widerspruch des Klägers wies die Landesdirektion Sachsen durch Widerspruchsbescheid vom 20. Oktober 2014 als unbegründet zurück. Der Kläger habe den Grundanspruch aus § 7 Abs. 1 BAföG unabhängig davon ausgeschöpft, dass er nunmehr das Berufsziel eines „unterschriftsgebenden“

Architekten verfolge, für den sein Bachelor-Abschluss nach den im Widerspruchsverfahren vorgelegten Unterlagen nicht ausreiche. Nach Ausschöpfung des Grundanspruchs sei die Förderung einer weiteren Ausbildung nur nach Maßgabe von § 7 Abs. 1a oder Abs. 2 BAföG möglich. Die dort genannten Voraussetzungen lägen nicht vor. Insbesondere handele es sich nicht um einen Master- oder Magister-Studiengang oder einen postgradualen Diplomstudiengang wie er von § 7 Abs. 1a BAföG vorausgesetzt werde. Auf die Möglichkeit einer Anerkennung des Diplom-Abschlusses der TU D..... als Master-Abschluss komme es dabei ebenso wenig an wie auf die bereits erfolgte Anrechnung des Bachelor-Abschlusses auf den Diplom-Studiengang. Dieser Studiengang sei auch weder ein ergänzender Ausbildungsgang (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAföG) noch eine fachliche Weiterführung der bisherigen Ausbildung (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG) und falle nach der vorherigen Ausbildungsstätte des Klägers nicht in den Anwendungsbereich von § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5. Besondere Umstände des Einzelfalls i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 2 BAföG seien weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

- 7 Der Kläger hat am 10. November 2014 Klage beim Verwaltungsgericht Dresden erhoben.
- 8 Seinen am 2. Februar 2015 gestellten Antrag auf Ausbildungsförderung lehnte der Beklagte durch „wiederholende Verfügung“ vom 18. März 2015 mit der Begründung ab, eine erneute Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 BAföG erfolge nicht, weil kein neuer Sachverhalt vorliege.
- 9 Den dagegen gerichteten Widerspruch des Klägers wies die Landesdirektion Sachsen durch Widerspruchsbescheid vom 4. Mai 2016 als unbegründet zurück. Das Diplomstudium des Klägers erfülle nicht die Voraussetzungen des § 7 BAföG. Daran sei trotz der gegenteiligen Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Dresden, das den Beklagten durch Beschlüsse vom 18. Dezember 2014 - 5 L 1365/14 - und 31. März 2015 - 5 L 194/15 - im Wege der einstweiligen Anordnung zur Gewährungen von monatlichen Leistungen an den Kläger verpflichtet habe, festzuhalten.

- 10 Die daraufhin am 1. Juni 2016 erhobene Klage 5 K 962/16 hat das Verwaltungsgericht durch Beschluss vom 24. November 2016 mit dem am 10. November 2014 eingegangenen Klageverfahren 5 K 3916/14 verbunden.
- 11 Zur Begründung seiner Klage hat der Kläger ausgeführt, er habe einen Förderungsanspruch für den Diplom-Studiengang Architektur an der TU D..... aus einer analogen Anwendung von § 7a Abs. 1 Satz 1 BAföG, wie sie schon den einstweiligen Anordnungen des Verwaltungsgerichts vom 18. Dezember 2014 und 31. März 2015 zugrunde gelegt worden sei. Der Bachelor-Abschluss ermögliche keine Berufstätigkeit als Architekt; für die Aufnahme in eine Architektenkammer benötige er einen Diplom- oder Master-Abschluss.
- 12 Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und auf die Begründung der Widerspruchsbescheide verwiesen.
- 13 Durch Urteil vom 24. November 2016 - 5 K 3916/14 -, berichtigt durch Beschluss vom 14. Dezember 2016, hat das Verwaltungsgericht Dresden den Beklagten antragsgemäß unter Aufhebung der Bescheide des Beklagten vom 12. Juni 2014 und 18. März 2015 sowie der Widerspruchsbescheide der Landesdirektion Sachsen vom 20. Oktober 2014 und 4. Mai 2016 verpflichtet, dem Kläger für die Bewilligungszeiträume April 2014 bis März 2015 sowie April 2015 und März 2016 Ausbildungsförderung in gesetzmäßiger Höhe zu bewilligen.
- 14 Die zulässige Klage sei begründet. Der Kläger habe einen Anspruch auf Ausbildungsförderung im Diplom-Studiengang Architektur aus § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG analog. Die Kammer halte an ihren im Eilbeschluss vom 18. Dezember 2014 - 5 L 1365/14 -niedergelegten Erwägungen fest. § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG erweitere den Grundanspruch auf Ausbildungsförderung für die dort bezeichneten Ausbildungsgänge, um die durch den sog. Bologna-Prozess angestoßene Restrukturierung der Hochschulabschlüsse ausbildungsförderungsrechtlich zu unterstützen. Die Studienkombination Bachelor und Master führe zusammen zu einer mit dem herkömmlichen grundständigen Diplom-Studiengang vergleichbaren Qualifikation. Eine analoge Anwendung von § 7 Abs. 1a BAföG auf andere Studiengangkombinationen sei nach dieser Zielsetzung erforderlich, soweit der

Gesetzgeber bei der Einfügung der Vorschrift nicht bedacht habe, dass Ausbildungsstätten die hochschulrechtliche Stufung des auf einen Bachelor-Abschluss bezogenen Master-Studiengangs nicht typenrein umsetzten. Konkret gehe § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG von einem durchgängigen System von Bachelor- und Master-Studiengängen in einem Studienfach aus, wodurch u. a. der Wechsel des Studienorts für den Master-Studiengang habe ermöglicht werden sollen. Ein solches System sei in Deutschland nicht für alle Studiengänge flächendeckend eingeführt worden, weshalb eine analoge Anwendung des § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG immer dann geboten sei, wenn sich Friktionen daraus ergäben, dass Universitäten im selben Studienfach uneinheitliche Studiengänge anböten und gesichert sei, dass die im Bachelor-Studium „abgeleisteten Semester“ vollständig angerechnet würden und der Bachelor-Abschluss das erforderliche Vordiplom ersetze. Förderungsrechtlich sei letzteres entscheidend; dies entspreche dem Grundgedanken von Tz. 7.3.4 BAföGVwV und vermeide einen systemwidrigen „Fremdkörper“ im Ausbildungsförderungsrecht.

- 15 Nach diesen Maßstäben sei eine analoge Anwendung von § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG geboten, denn beim Studienfach Architektur hätten nicht alle Universitäten auf ein Bachelor-/Master-System umgestellt. Die Fakultät Architektur der TU D..... habe den Diplom-Studiengang Architektur „bewusst“ beibehalten, jedoch wie einen Bachelor-Studiengang modularisiert und dadurch eine Anrechnung des Bachelor-Studiums auf den Diplom-Studiengang mit einer „vollständigen Semesterzahl“ ermöglicht. Zudem werde „auf Anfrage“ auch der Grad Master of Science verliehen. Eine solche Konstellation habe der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG nicht bedacht. Zur Vermeidung einer Benachteiligung von Auszubildenden, die nach dem Bachelor-Abschluss kein Master-, sondern ein Diplomstudium aufnähmen, sei eine analoge Anwendung von § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG geboten. Dass eine Gleichstellung von Master- und Diplom-Abschluss gewollt sei, ergebe sich auch aus der Anlage zu § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Sächsisches Architektengesetz, wonach für die Eintragung in die Architektenliste eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern auf Vollzeitbasis mit einem Diplom-, Master- oder Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erforderlich sei. Achtsemestrige Bachelor-Studiengänge im Fach Architektur würden weder an der TU B..... noch an der TU D..... angeboten.

- 16 Der Beklagte hat gegen das ihm am 2. Dezember 2016 zugestellte Urteil am 21. Dezember 2016 die vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Berufung eingelegt und sie am 31. Januar 2017 wie folgt begründet:
- 17 Die (Ausnahme-)Regelung des § 7 Abs. 1a BAföG sei weder unmittelbar noch analog anwendbar. Eine planwidrige Regelungslücke liege nicht vor. Die Gesetzesregelung sei gezielt nur für konsekutive Studiengänge geschaffen worden, also für solche, die auf einer abgeschlossenen Erstausbildung aufbauten. Dazu gehöre ein „traditioneller“ Diplom-Studiengang gerade nicht; dies habe der Senat im Beschluss vom 20. November 2012 - 1 A 7/12 - (juris Rn. 7) zutreffend ausgeführt. Einer analogen Anwendung bedürfe es schon deshalb nicht, weil es dem Kläger seinerzeit freigestanden habe, sich entweder für einen förderfähigen Diplom-Studiengang oder aber für eine förderfähige Kombination von Bachelor- und Master-Studiengang zu entscheiden. Für die Zulassung eines „Hin- und Herhüpfens“ zwischen den Anspruchsgrundlagen bestehe keine Notwendigkeit. Die Anrechnungsmöglichkeit von Studienleistungen ändere nichts daran, dass der Diplom-Studiengang kein konsekutiver oder gar postgradualer Studiengang sei. Dies entspreche auch der Auffassung des Gesetzgebers (vgl. BT-Drs. 18/2663 S. 37 ff.) und des für das Ausbildungsförderungsrecht zuständigen Bundesministeriums für Bildung und Forschung
- 18 Die Ausnahmeregelung des § 7 Abs. 1a BAföG erweitere den Grundförderungsanspruch nach § 7 Abs. 1 ausschließlich mit dem Ziel, eine förderungsrechtliche Gleichstellung mit den hergebrachten Diplom- und Staatsexamens-Studiengängen zu ermöglichen. Auf hochschulrechtlich geregelte Anrechnungsmöglichkeiten komme es für die ausbildungsförderungsrechtliche Beurteilung nicht an, insbesondere sei das Hochschulrecht nicht vorgreiflich. Aus § 7 Abs. 1b BAföG lasse sich nichts anderes ableiten. In den dort geregelten Fällen sei der Bachelor-Abschluss nur ein Zwischenschritt im einheitlichen Staatsexamens-Studiengang. Der durch das 25. BAföG-Änderungsgesetz zum 1. August 2016 aufgenommene Abs. 1b belege die Bereitschaft des Gesetzgebers zur systemgerechten Schließung vorhandener Lücken. Eine analoge Anwendung von § 7 Abs. 1a BAföG unter dem Gesichtspunkt einer „nicht typenreinen“ Umsetzung der gestuften Studienstruktur sei hier nicht gerechtfertigt. In Ausübung ihrer Autonomie hätten sich

einige Hochschulen entschieden, in bestimmten technischen Fächern hergebrachte Diplom-Studiengänge fortzuführen. Ähnliches gelte für Staatsexamens-Studiengänge. Damit bestehe ein dauerhaftes Nebeneinander verschiedener Modelle, wobei eine Vermischung der Studiengangtypen nach den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz vom Februar 2010 ausgeschlossen sei; dem folge das Ausbildungsförderungsrecht.

- 19 Entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts reiche es nicht für eine Analogiebildung, dass eine volle Anrechnung erbrachter Studienleistungen erfolgt sei und sich die Studienzeit des Klägers insgesamt nicht verlängere. Insbesondere könne der gebundene Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung nicht von einer hochschulischen Ermessensentscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten oder -leistungen abhängig gemacht werden. Im vorliegenden Fall sei nicht nur eine Anrechnung des sechssemestrigen Studiums, sondern auch eines Praxissemesters erfolgt. Ohne Anrechnung des Praxissemesters hätte das Verwaltungsgericht die Klage wohl selbst auf der Grundlage seiner unzutreffenden Rechtsauffassung abweisen müssen. Ein Wahlrecht hinsichtlich der Förderung von Studiengängen sehe das Bundesausbildungsförderungsgesetz nicht vor. Zudem fehle die für einen Analogieschluss erforderliche vergleichbare Interessenlage. Entgegen den Ausführungen des Senats im Eilbeschluss vom 24. Februar 2016 - 1 B 35/16 - könnten die Grundsätze zum Fachrichtungswechsel nicht herangezogen werden. Aus § 7 Abs. 3 BAföG i. V. m. Tz. 7.3.4 BAföGVwV lasse sich ein Förderanspruch ebenso wenig ableiten, weil ein Fachrichtungswechsel nach dem Bachelor-Abschluss denklogisch ausgeschlossen sei. Dies habe der erkennende Senat in seinem Eilbeschluss vom 24. Februar 2016 - 1 B 35/16 - verkannt.

- 20 Der Rechtssache komme wegen ihrer richtungsweisenden Bedeutung für zahlreiche ähnlich gelagerte Verwaltungs- und Klageverfahren grundsätzliche Bedeutung zu.

- 21 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. November 2016 - 5 K 3916/14 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

- 22 Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

- 23 Er hält die Berufung für unbegründet. § 7 Abs. 1a BAföG sei analog anwendbar; ergänzend sei auf den Eilbeschluss des Senats vom 24. Februar 2016 - 1 B 35/16 - und auf das rechtskräftige Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 16. September 2014 - 12 S 274/17 - verwiesen. Der modular aufgebaute Diplom-Studiengang Architektur der TU D..... sei an den sog. Bologna-Prozess nahtlos angepasst. Eine ausbildungsförderungsrechtliche Benachteiligung des Klägers trotz der hochschulrechtlichen Anerkennung seiner Studienleistungen verstieße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG). Der Bachelor-Abschluss sei für die vom Kläger angestrebte Berufstätigkeit als Architekt nicht berufsqualifizierend; dies gelte sowohl für das Sächsische als auch für das Berliner Architektengesetz. Auf § 7 Abs. 1b BAföG komme es nicht an.
- 24 In der mündlichen Verhandlung haben die Beteiligten übereinstimmend erklärt, dass der sog. Bologna-Prozess nicht dazu geführt habe, dass Diplom-Studiengänge flächendeckend und „typenrein“ durch Bachelor-Studiengänge und darauf aufbauende Master-Studiengänge ersetzt worden seien. Manche Hochschulen hätten ihre Diplom-Studiengänge beibehalten, andere seien nach einer zwischenzeitlich erfolgten Umstellung sogar zu grundständigen Diplom-Studiengängen zurückgekehrt (wie in dem durch Senatsbeschl. v. 24. Februar 2016 - 1 B 35/16 -, juris, entschiedenen Fall des Wirtschaftsingenieurwesens an der TU D.....).
- 25 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten des Klage- und Berufungsverfahrens (zwei Bände), der Eilverfahren 5 L 1365/14 und 5 L 194/15 des VG Dresden (jeweils ein Band) sowie die vorgelegten Behördenvorgänge (fünf Heftungen) Bezug genommen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

- 26 Die vom Verwaltungsgericht zugelassene, auch im Übrigen zulässige Berufung des Beklagten ist unbegründet.

- 27 Das Verwaltungsgericht hat den Beklagten zu Recht unter Aufhebung der insoweit entgegenstehenden Ausgangs- und Widerspruchsbescheide verpflichtet, dem Kläger für die Zeiträume April 2014 bis März 2015 und April 2015 bis März 2016 Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in gesetzlicher Höhe zu bewilligen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 28 Die Verpflichtungsklage des Klägers auf Bewilligung von Ausbildungsförderung in unbeziffelter Höhe ist insgesamt zulässig. Insbesondere liegt in der Gestalt, die der Bescheid des Beklagten vom 18. März 2015 durch den Widerspruchsbescheid der Landesdirektion Sachsen vom 4. Mai 2016 gefunden hat (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) keine sog. „wiederholende Verfügung“ vor, die der Zulässigkeit der auf dieses Ziel gerichteten Klage entgegenstünde.
- 29 Die Verpflichtungsklage ist auch begründet. Der Senat teilt die entscheidungstragende Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, dass dem Kläger für die vorgenannten Zeiträume ein Anspruch auf Förderung seiner Ausbildung im Diplom-Studiengang Architektur an der TU D..... in analoger Anwendung von § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG zusteht. Nach dieser Vorschrift wird für einen Master- oder Magister-Studiengang i. S. d. § 19 HRG oder für einen postgradualen Studiengang i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HRG sowie für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz geleistet, wenn 1. er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureus-Studiengang aufbaut oder im Rahmen einer Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 BAföG erfolgt und auf einem noch nicht abgeschlossenen einstufigen Inlandsstudium aufbaut, das von der aufnehmenden Hochschule als einem Bachelor-Abschluss entsprechend anerkannt wird, und 2. der Auszubildende bislang ausschließlich einen Bachelor- oder Bakkalaureus-Studiengang abgeschlossen oder im Sinne der Nr. 1 eine Anerkennung des bisherigen Studiums als einem solchen Abschluss entsprechend erreicht hat.
- 30 Eine unmittelbare Anwendung des § 7 Abs. 1a Satz 1 BAföG scheidet nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut aus, weil es sich bei dem Diplom-Studiengang des Klägers an der TU D..... weder um einen postgradualen Diplom-Studiengang i. S. v. § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HRG noch um einen Master- oder Magister-Studiengang i. S. v. § 19 HRG oder um einen vergleichbaren Studiengang in einem Mitgliedsstaat der

Europäischen Union oder in der Schweiz handelt. Eine andere Rechtsgrundlage (etwa § 7 Abs. 1b, Abs. 2 oder Abs. 3 BAföG) für den mit der Klage geltend gemachten Förderanspruch besteht nicht; davon gehen die Beteiligten zu Recht aus.

- 31 Die den Grundanspruch des § 7 Abs. 1 BAföG auf die Förderung einer berufsqualifizierenden Erstausbildung um die Förderung „privilegierter“ zusätzliche Studiengänge erweiternde Regelung des § 7 Abs. 1a Satz 1 (vgl. Steinweg, in: Ramsauer/Stallbaum, BAföG, 6. Aufl., § 7 Rn. 45) wurde durch das Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390) in das Bundesausbildungsförderungsgesetz aufgenommen, um die durch den sog. Bologna-Prozess angestoßene Internationalisierung und Restrukturierung der Hochschulabschlüsse durch grundständige Bachelor- bzw. Bakkalaureus-Studiengänge und darauf aufbauende Master- bzw. Magister-Studiengänge ausbildungsförderungsrechtlich zu unterstützen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Oktober 2006 - 5 B 787/06 -, juris Rn. 5; BSG, Urt. v. 27. September 2011 - B 4 AS 145/10 R -, juris Rn. 19). „Privilegiert“ werden nur bestimmte Studiengangkombinationen, wobei der nachfolgende Studiengang auf einem vorangegangenen Studiengang aufbauen muss (Satz 1 Nr. 1) oder kein anderer Studienabschluss vorhanden sein darf (Satz 1 Nr. 2).
- 32 Die vom Bundesverwaltungsgericht (Beschl. v. 17. Oktober 2006 a. a. O. mit Anm. Berlit, jurisPR-BVerwG 3/2007) bereits im Jahr 2006 festgestellte unbeabsichtigte, planwidrige Lückenhaftigkeit des § 7 Abs. 1a BAföG a. F. und seine analoge Anwendbarkeit (entschieden für einen Staatsexamens-Studiengang mit integriertem Bachelor-Grad) ist auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung für die Fallgruppe der nicht „typenreinen“ hochschulrechtlichen Stufung des auf einen Bachelor-Abschluss folgenden Studiengangs anerkannt worden (vgl. etwa VGH BW, Urt. v. 16. September 2014 - 12 S 274/14 -, juris Rn. 4. m. w. N.; nachfolgend BVerwG, Beschl. v. 13. Januar 2015 - 5 B 64/14 -, juris; zur Abgrenzung: Senatsurt. v. 6. November 2008 - 1 B 188/07 -, juris Rn. 25; Senatsbeschl. v. 20. November 2012 - 1 A 7/12 -, juris Rn. 7; NdsOVG, Beschl. v. 11. Dezember 2012 - 4 LA 330/11 -, juris Rn. 8; OVG NRW, Beschl. v. 9. Februar 2011 - 12 A 2860/09 -, juris Rn. 4). Die Rechtsauffassung des Beklagten, § 7 Abs. 1a BAföG sei als Ausnahme- oder Sonderregelung zur Begrenzung des Förderungsanspruchs in § 7 Abs. 1 BAföG auf

einen berufsqualifizierenden Abschluss von vornherein nicht analogiefähig, steht damit im Widerspruch zur langjährigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und überzeugt auch im Übrigen nicht. Nach Auffassung des Senats hat die Einführung des § 7 Abs. 1a Satz 3 BAföG zum 1. August 2015 und des § 7 Abs. 1b BAföG zum 1. August 2016 die planwidrige Regelungslücke im Anwendungsbereich des § 7 Abs. 1a BAföG nicht vollends beseitigt (vgl. Buter, in: Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl., Stand September 2016, § 7 Rn. 18.1 a. E.), wie es der Beklagte vorträgt. Aus der von ihm im Berufungsverfahren herangezogenen Gesetzesbegründung zu § 7 Abs. 1a Satz 2 und Satz 3 sowie zu § 7 Abs. 1 b BAföG (BT-Drs. 18, 2663, S. 36), die sich insbesondere nicht zur Aufnahme eines Diplom-Studiengangs im Anschluss an einem Bachelor-Abschluss verhält, lässt sich in diesem Zusammenhang nichts herleiten.

- 33 Ausgehend von Sinn und Zweck des § 7 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 BAföG, nämlich der Schaffung einer speziellen Förderregelung für konsekutive Studiengänge, die auf einem Bachelor-Grad als abgeschlossener („neuartiger“) Erstausbildung aufbauen (vgl. Senatsbeschl. v. 20. November 2012 - 1 A 7/12 -, juris Rn. 8), hält der Senat eine analoge Anwendung der weiterhin teilweise planwidrig lückenhaften Norm auf den vom Kläger aufgenommenen Diplom-Studiengang Architektur an der TU D..... wegen der Identität von Interessenlage und Normzweck für geboten. Dieser Diplom-Studiengang unterscheidet sich wegen seines modularen, dem sog. Bologna-Prozess angepassten Aufbaus, der vollständigen Anrechnung der Fachsemester des Bachelor-Studiengangs des Klägers (einschließlich eines Praxissemesters) sowie der Möglichkeit, nach bestandener Diplomprüfung ein „Gleichwertigkeitszertifikat“ zum Master of Science (M. Sc.) zu erlangen, nicht wesentlich von einem „neu“ geschaffenen konsekutiven Master-Studiengang nach § 19 HRG, weshalb § 7 Abs. 1a BAföG auch „aus Gründen der Gleichbehandlung“ (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. Oktober 2006 a. a. O. Rn. 5) analog anzuwenden ist, weil für eine Ungleichbehandlung des Diplom-Studiengangs durch den Ausschluss einer weiteren Ausbildungsförderung kein sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie einleuchtende Grund erkennbar ist (zu diesem Maßstab bei Art. 3 Abs. 1 GG vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. Juni 2004, BVerfGE 110, 412, 431; Urt. v. 30. Juli 2008, BVerfGE 121, 317, 369; Britz, NJW 2014, 346, 347 f.). An die vom Beklagten

herangezogene Beschlussfassung der Kultusministerkonferenz zur Vermeidung einer „Vermischung“ von Studiengangstypen ist das Gericht nicht gebunden.

- 34 Angesichts der bereits mit Bescheid vom 4. Februar 2014 - also vor dem ersten Antrag auf Ausbildungsförderung (1. April 2014) - bestandskräftig erfolgten Anrechnung seines Bachelor-Studiums und seines Praktikums ist der Anspruch des Klägers auf Ausbildungsförderung nicht etwa von einer hochschulischen Ermessensentscheidung abhängig, wie es der Beklagte im Berufungsverfahren vorträgt. Ob § 18 der Prüfungsordnung hinsichtlich der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen auf den Diplom-Studiengang Architektur als Ermessensvorschrift zu verstehen ist, mag dahinstehen.
- 35 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO gerichtskostenfrei.
- 36 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10 ZPO.
- 37 Die Revision ist zuzulassen, weil der Rechtssache im Hinblick auf die streitentscheidende analoge Anwendung des § 7 Abs. 1a BAföG auf modularisiert aufgebaute Diplom-Studiengänge grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zu.

Die Revision ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Revisionsfrist ist auch gewahrt, wenn die Revision innerhalb der Frist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der

Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) eingelegt wird. Die Revision muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVOBVerwG/BFH einzureichen.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Für das Revisionsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Revision und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter am OVG Kober
ist wegen einer
Erkrankung an der
Unterschrift gehindert.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Meng